

Solche Trägheiten, die den Spielraum bewußter gesellschaftlicher Gestaltbarkeit weit über das Maß hinaus beschränken, das von strukturellen Interessengegensätzen oder anthropologischen Konstanten vorgegeben ist, entspringen zum Beispiel aus den Ausreifungszeiten technologischer Innovationen, den realen Amortisationsfristen von Sachinvestitionen, dem Lebenszyklus von Produkten, der Schwerfälligkeit komplexer Großorganisationen und schließlich den Grenzen, die der individuellen Lernfähigkeit im Lebenslauf gezogen sind. Alles das verweist auf Fristigkeiten, die eher in Jahrzehnten als in Jahren gemessen werden müssen; erst nach solchen Zeiträumen werden die positiven, aber auch negativen Folgen politischer Optionen sichtbar, die nichts anderes sein können als eine Serie von sich akkumulierenden Entscheidungen, die im einzelnen banal sein mögen, in ihrer Endwirkung aber heute noch kaum überschaubare Bedeutung haben können.

#### Literaturhinweise

Lutz, B.: Bildungssystem und Beschäftigungsstruktur in Deutschland und Frankreich. In: Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung (Hrsg.), Betrieb — Arbeitsmarkt — Qualifikation I, Frankfurt 1976.

Lutz, B.: Die Verantwortung der Bildungspolitik und der sog. Bedarf des Beschäftigungssystems. In: W. Schlafke (Hrsg.), Die Zukunft der Berufsbildung, Köln 1977.

Altmann, N.; Bechtle, G.; Lutz, B.: Betrieb — Technik — Arbeit, Frankfurt 1978.

Asendorf-Krings, I.: Facharbeiter und Rationalisierung, Frankfurt/München 1979.

Lutz, B.: Qualifikation und Arbeitsmarktsegmentation. In: Brinkmann u. a. (Hrsg.), Arbeitsmarktsegmentation — Theorie und Therapie im Lichte empirischer Befunde, Nürnberg 1979.

Georg Böll

## Länderprogramme zur Verbesserung der betrieblichen Ausbildungsplatzsituation

### Ein systematischer Überblick

**1978 erhöhte sich das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen gegenüber 1977 um über 40 000 Plätze, das entspricht einer Steigerungsrate von 6,9 v. H. [1]. Diese Steigerung ist sicherlich u. a. auch auf die Vielzahl von Förderungsmaßnahmen zurückzuführen. Da die Auswirkungen der vielseitigen Förderungsmaßnahmen im einzelnen noch nicht feststehen, können die Förderungsmaßnahmen der Länder, die in der Regel ebenfalls im Jahre 1979 vorgesehen sind, an dieser Stelle lediglich dargestellt, aber nicht eingehend bewertet werden.**

#### Zielsetzung der Förderungsmaßnahmen

Die Förderungsmaßnahmen in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und im Saarland [2] zielen insbesondere darauf ab, das betriebliche Ausbildungsplatzangebot insgesamt durch Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze auszuweiten und bestimmten ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen, die auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz besonderen Schwierigkeiten begegnen, den Beginn einer Ausbildung zu ermöglichen.

Der Ausweitung des betrieblichen Ausbildungsplatzangebots dienen insbesondere die finanziellen Hilfen, die Ausbildungsbetrieben bewährt werden können, wenn zusätzliche Ausbildungsplätze bei Betriebsgründungen und -übernahmen oder in bestimmten — zumeist wirtschaftsschwachen — mit betrieblichen Ausbildungsplätzen schlecht versorgten Gebieten eingerichtet und besetzt werden. Ebenfalls zielen diejenigen finanziellen Hilfen auf eine Ausweitung des betrieblichen Ausbildungsplatzangebots, die denjenigen Betrieben die ausbildungsbereit, aber aus organisatorischen und technischen Gründen außerstande sind, eine vollständige betriebliche Ausbildung durchzuführen, die Aufnahme der Ausbildung ermöglichen sollen. Hierzu zählen die Förderung der Ausbildung im interbetrieblichen Ausbildungsverbund sowie die Förderung der Ausbildung zum Ausbilder, die Einstellung von Ausbildern und Ausbildungsberatern.

Um die Startchancen bestimmter Nachfragergruppen (Problemgruppen) der beruflichen Bildung am Ausbildungsstellenmarkt zu verbessern, können Ausbildungsbetriebe, die für Angehörige

dieser Problemgruppen — z. B. Konkurslehrlinge, Behinderte, Sonderschüler, Hauptschüler ohne Abschluß und Mädchen — Ausbildungsplätze bereitstellen, gleichfalls — zum Teil beachtenswerte — Prämien erhalten.

#### Überblick über die finanziellen Hilfen zur Verbesserung der Ausbildungsstellensituation

Um eine höchstmögliche Anreizwirkung der finanziellen Hilfen zu erzielen, sind die Zuschüsse für die Ausbildungsbetriebe steuerfrei. *Beachtenswerte Unterschiede* verzeichnet der Berufsbildungsbericht 1979 für die Förderkriterien und die Zuschußsätze einerseits beim interregionalen Vergleich für den gleichen Fördertatbestand und andererseits beim Vergleich der Förderungsmaßnahmen einzelner Länder [3]. Diese Unterschiede können „auf die landesspezifischen Gegebenheiten und unterschiedlichen politischen Schwerpunktsetzungen zurückzuführen sein“ [4].

Während die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin gezielte Einzelhilfen vorsehen, besteht im Saarland eine generelle Lösung, die für jeden zusätzlich eingerichteten Ausbildungsplatz einen Zuschuß in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Bruttoausbildungsvergütung vorsieht.

Finanzielle Einzelhilfen sind insbesondere für folgende Fördertatbestände vorgesehen:

- Besetzung zusätzlicher Ausbildungsplätze in mit Ausbildungsplätzen besonders schlecht versorgten Gebieten,
- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Auszubildende, die ihren Ausbildungsplatz infolge von Konkursen oder Betriebsstillegungen verloren haben,
- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für behinderte Jugendliche,
- Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen bei Betriebsgründungen oder -übernahmen,
- Schaffung zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse im interbetrieblichen Ausbildungsverbund,
- Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Mädchen in bestimmten gewerblich-technischen Berufen,

- Einstellung von Ausbildern und Ausbildungsberatern,
- Ausbildung von Arbeitnehmern zu Ausbildern.

### Schaffung von Ausbildungsplätzen in Problemregionen [5]

Betriebe in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern können für die Einrichtung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in Problemregionen der beruflichen Bildung, in denen aufgrund der wirtschaftsstrukturellen Bedingungen die Versorgung mit betrieblichen Ausbildungsplätzen als unzureichend anzusehen ist, Zuschüsse in Höhe von 3 600 DM bis zu 5 000 DM je begründetes Ausbildungsverhältnis erhalten.

Als Problemgebiete werden in Bayern diejenigen Stadt- und Landkreise angesehen, in denen das Verhältnis der Berufsschüler ohne Ausbildungsplatz zur Gesamtzahl aller Berufsschüler im Durchschnitt der letzten drei Jahre ungünstiger ist als im Landesdurchschnitt. Dagegen werden in Baden-Württemberg diejenigen Arbeitsamtsbezirke bzw. deren Dienststellenbereiche als Problemgebiete angesehen, die einen überdurchschnittlichen Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen verzeichnen. Gleichfalls werden in Rheinland-Pfalz diejenigen Stadt- und Landkreise als Problemregionen verstanden, in denen die Ausbildungsplatzsituation erheblich ungünstiger als im Landesdurchschnitt ist.

In Bayern gehören alle Stadt- und Landkreise des Zonenrandgebietes sowie einige benachbarte Kreise zum Bereich der Problemregionen. Problemgebiete in Baden-Württemberg sind u. a. Teilbereiche der Arbeitsamtsbezirke Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Offenburg, Ravensburg sowie Karlsruhe. Die Arbeitsamtsbezirke Schwäbisch-Hall und Tauberbischofsheim werden insgesamt als Problemgebiete der beruflichen Bildung angesehen. Die rheinland-pfälzischen Problemgebiete liegen in der Eifel, im Hunsrück und in der Pfalz, insbesondere im Einzugsbereich der Städte Trier, Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken.

Die vorhin genannten Problemgebiete der beruflichen Bildung gehören vorwiegend zum Förderbereich der Gemeinschaftsaufgabe *Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur*. Insofern läßt sich vermuten, daß lediglich eine wesentliche Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in diesen Regionen zu einer gleichzeitigen Verbesserung der betrieblichen Ausbildungsplatzsituation führen kann.

### Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für „Konkurslehrlinge“

In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin werden finanzielle Hilfen für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Auszubildende, die ihren Ausbildungsplatz infolge von Konkurs oder Betriebsstillegungen verloren haben, gewährt, um somit sicherzustellen, daß diese Auszubildenden ihre begonnene — und teilweise weit fortgeschrittene — Ausbildung fortsetzen und beenden können. Die Förderung von Ausbildungsplätzen für diese Personengruppe wird von Land zu Land höchst unterschiedlich gehandhabt. In Berlin und Rheinland-Pfalz sind grundlegende Fördervoraussetzung, daß mit der Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes für einen Konkurslehrling ein zusätzlicher Ausbildungsplatz geschaffen wird. Dagegen genügt in den übrigen Ländern die Bereitstellung eines vorhandenen Ausbildungsplatzes, um in den Genuß der Förderung zu kommen. Werden in Baden-Württemberg nur dann Ausbildungsplätze, die für Konkurslehrlinge bereitgestellt werden, gefördert, wenn sie in Ausbildungsberufen bereitgestellt werden, bei denen regional ein Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen besteht, so ist spezielle Förderbedingung in Bayern, daß sich der Konkurslehrling wenigstens im zweiten Ausbildungsjahr befinden muß, wenn für ihn ein betrieblicher Ausbildungsplatz in die Förderung einbezogen werden soll.

Gleichfalls sehr unterschiedlich sind die finanziellen Hilfen, die Ausbildungsbetriebe erhalten können, wenn sie Ausbildungsplätze für Konkurslehrlinge bereitstellen. In Nordrhein-Westfalen und Hessen werden für die Dauer von sechs Monaten Zuschüsse in Höhe von 60 v. H. der ortsüblichen Ausbildungsvergütungen

gezahlt, während ein Ausbildungsbetrieb in Rheinland-Pfalz bis zu 400 DM monatlich für die Dauer der Restausbildungszeit erhalten kann.

### Förderung von Ausbildungsplätzen für Behinderte, Sonderschulabgänger und Hauptschüler ohne Abschluß

Wie dem Berufsbildungsbericht 1979 zu entnehmen ist, werden Ausbildungsplätze in Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern für behinderte Jugendliche finanziell gefördert. Förderungsvoraussetzung in Rheinland-Pfalz und Bayern ist jeweils, daß für behinderte Jugendliche zusätzliche Ausbildungsplätze eingerichtet werden. Die Zuschüsse betragen mindestens 5 000 DM (Hamburg) und höchstens 15 000 DM (Bayern). Besondere Förderungsvoraussetzung in Bayern ist, daß ein zusätzlicher Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Für Sonderschulabgänger und Hauptschüler ohne Abschluß können Ausbildungsbetriebe, die für diese Personengruppe Ausbildungsplätze bereitstellen, in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern Zuschüsse in Höhe von 3 000 DM (Hamburg) bis zu 15 000 DM (Bayern) je neugegründetes Ausbildungsverhältnis erhalten. Lediglich in Hamburg genügt die Besetzung eines vorhandenen Ausbildungsplatzes mit einem Jugendlichen dieser Gruppe, ansonsten muß es sich jeweils um zusätzliche Ausbildungsverhältnisse handeln. In Niedersachsen werden nur dann zusätzliche Ausbildungsplätze für diese Jugendlichen bezuschußt, wenn sie im Bereich der Problemregionen Emden und Leer zur Verfügung gestellt werden.

### Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze bei Betriebsgründungen und Betriebsübernahmen

Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Berlin gewähren finanzielle Hilfen in Höhe von 3 500 DM (Nordrhein-Westfalen) bis zu 6 000 DM (Hessen) für die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze im Rahmen von Betriebsgründungen und Betriebsübernahmen. Ein zusätzlicher Ausbildungsplatz kann jedoch nur dann gefördert werden, wenn die Betriebsgründung bzw. Betriebsübernahme innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem Antragsdatum erfolgt ist. Z. B. muß die Betriebsgründung bzw. die Betriebsübernahme in Nordrhein-Westfalen im Förderjahr (1978) erfolgen, während dieser Zeitpunkt in Hamburg und Baden-Württemberg bis zu zwei Jahren vor dem Antragsdatum liegen kann. In Nordrhein-Westfalen hat sich darüber hinaus der Ausbildungsbetrieb zu verpflichten, den geförderten Ausbildungsplatz für mindestens zwei aufeinanderfolgende, abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zu besetzen. Die finanziellen Hilfen sind als „Anreiz für eine möglichst frühzeitige Ausbildungsaufnahme“ zu verstehen [6].

### Förderung der Ausbildung im interbetrieblichen Ausbildungsverbund

Betriebe, „die aus technischen oder organisatorischen Gründen Jugendlichen keine vollständige Berufsausbildung vermitteln können“ [7], die aber bereit sind, eine Berufsausbildung durchzuführen, können in Berlin und Hamburg Zuschüsse bis zu 6 000 DM erhalten, wenn die Teile des Inhalts der für das abgeschlossene Ausbildungsverhältnis maßgeblichen Ausbildungsordnung, die sie nicht vermitteln können, in einem geeigneten Partnerbetrieb vermittelt werden. Der Zuschuß kann bis zu 125 DM je Ausbildungswoche im Partnerbetrieb und je zusätzliches Ausbildungsverhältnis betragen. Eine Förderung ist nicht vorgesehen, wenn mehrere Betriebe eine gegenseitigen interbetrieblichen Ausbildungsverbund („Ringtausch“) vereinbaren.

Finanzielle Hilfen, die darauf abzielen, zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen eines interbetrieblichen Ausbildungsverbundes zu schaffen, können zur Ausschöpfung eines bestehenden, wegen technischer und organisatorischer Betriebsbedingungen jedoch nicht nutzbaren Ausbildungsplatzpotentials führen.

### Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Mädchen

Bei der derzeitigen Ausbildungsplatzsituation haben weibliche Auszubildende erhebliche Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu finden. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß sich die Ausbildung von Mädchen auf wenige typische „Mädchenberufe“ konzentriert, bei denen die Bewerberzahl das Ausbildungsplatzangebot bei weitem übersteigt. Dagegen gibt es in vielen gewerblich-technischen Ausbildungsberufen noch unbesetzte Ausbildungsplätze, die für eine Ausbildung von Mädchen geeignet sind, jedoch nur zu einem geringen Bruchteil mit weiblichen Auszubildenden besetzt sind. Ziel der Förderung ist, Ausbildungsbetrieben einen finanziellen Anreiz zu bieten, zusätzliche Ausbildungsplätze für Mädchen in bestimmten gewerblich-technischen Berufen — wie z. B. Schlosser, Elektroniker, Mechaniker, Tankwart, Dachdecker — einzurichten. Auf diese Weise können berufliche Nachteile für Mädchen auf dem Ausbildungsstellenmarkt beseitigt und der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in vielen dieser gewerblich-technischen Berufe behoben werden. Eine Ausbildung von Mädchen in diesen Berufen erweitert für weibliche Auszubildende das Berufsspektrum und die berufliche Mobilität auf dem Arbeitsmarkt.

Zusätzliche Ausbildungsplätze für Mädchen werden in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Berlin mit finanziellen Hilfen in Höhe von 5 000 DM (Berlin, Rheinland-Pfalz) bis zu 10 800 DM (Nordrhein-Westfalen) gefördert. Darüber hinaus werden in Nordrhein-Westfalen weitere Zuschüsse zur Herrichtung oder Errichtung erforderlicher Sozialräume gewährt,

die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einem weiblichen Jugendlichen notwendig werden; die Zuschüsse hierfür können bis 5 000 DM betragen.

### Verbesserung der Ausbildungsbefähigung der Betriebe

Zur Nutzung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben, die wegen technischer oder organisatorischer Betriebsbedingungen keine Berufsausbildung durchführen können, sind in Hamburg, Rheinland-Pfalz und Berlin verschiedenartige finanzielle Anreize vorgesehen.

Ausbildende Unternehmen erhalten in Berlin einen Lohnkostenzuschuß bis zu 2 500 DM je Arbeitnehmer, den sie für den Besuch eines Ausbilderlehrgangs freistellen. Arbeitnehmer, die einen solchen Ausbilderlehrgang besuchen, können zu ihren entstehenden Lehrgangskosten einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 1 000 DM erhalten.

Ein Ausbildungsbetrieb, der einen Ausbilder als zusätzlichen Beschäftigten einstellt, erhält einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 12 000 DM, wenn er sich verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach der Einstellung des Ausbilders mindestens zwei Ausbildungsverhältnisse zu begründen.

In Rheinland-Pfalz werden zur Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen für Ausbilder Zuschüsse an die Veranstaltungsträger dieser Lehrgänge gezahlt. Ziel dieser Förderung ist, die Lehrgangsgebühren zu senken und somit Interessenten einen Anreiz zu bieten, solche Lehrgänge zu besuchen.

Fördermaßnahmen der Länder zur Sicherung eines ausreichenden betrieblichen Ausbildungsplatzangebots im Jahre 1978 nach Förderatbeständen

Förderatbestände	Schlesw.- Holstein	Hamburg	Nieder- sachsen	Bremen	Nordrh.- Westf.	Hessen	Rheinl.- Pfalz	Baden- Württ.	Bayern	Saarland	Berlin (West)
1. Förderung von Ausbildungsplätzen für Problemgruppen											
1.1 Zuschüsse für Konkurslehrlinge			x		x	x	x	x	x		x
1.2 Zuschüsse für Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschulabgänger		x	x		x		x		x		
1.3 Zuschüsse für Ausbildungsplätze für Behinderte		x				x	x	x	x		
1.4 Zuschüsse für Ausbildungsplätze für Mädchen											
2. Förderung der Ausbildung von Ausbildern und der Einstellung von Ausbildungsberatern											
2.1 Zuschüsse zur Ausbildung der Ausbilder							x				x
2.2 Zuschüsse für die Einstellung von Ausbildungsberatern		x					x				
3. Förderung von Ausbildungsplätzen bei Betriebsgründungen und Betriebsübernahmen		x			x	x		x			x
4. Zuschüsse für Ausbildungsplätze im betrieblichen Ausbildungsbund		x									x
5. Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze					x					x	
6. Zuschüsse für Ausbildungsplätze in Problemregionen			x				x	x	x		

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung

Hamburg und Rheinland-Pfalz fördern darüber hinaus die Einstellung zusätzlicher Ausbildungsberater bei den Kammern. Die Zuschüsse betragen in Hamburg die Hälfte der entstehenden Personalkosten und in Rheinland-Pfalz je zusätzlichen Ausbildungsberater und Jahr — längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren — 25 000 DM.

Finanzielle Anreize, die dazu dienen, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausschöpfung ungenutzten Ausbildungsplatzpotentials zu schaffen, sind nicht nur geeignet, kurzfristig zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen, sondern auch längerfristig die Qualität der Ausbildung nachhaltig zu verbessern.

#### Abschließende Betrachtung

Wie bereits eingangs angeführt, können die Förderungsmaßnahmen nicht eingehend bewertet werden, da die Auswirkungen im einzelnen nicht bekannt sind. Ohne empirische Untersuchungen kann nicht eindeutig gesagt werden, ob die Ausweitung des Ausbildungsplatzangebots im Jahre 1978 auf die vielfältigen finanziellen Hilfen der Länder oder vorwiegend auf andere Bestimmungsfaktoren zurückzuführen ist.

Bereits im Berufsbildungsbericht 1978 wird kritisch darauf hingewiesen, daß „ohne eine genaue empirische Effizienzanalyse nicht feststellbar ist, ob ein Betrieb, der Förderungsmittel in Anspruch genommen hat, tatsächlich durch die Prämie zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze motiviert wurde oder ob er nicht ohnehin seine Kapazitäten ausgeweitet hätte“ [8].

Eine derartige Erfolgskontrolle aller Förderungsmaßnahmen, die über rein deklamatorische Erfolgsmeldungen hinausgeht, sollte von den Ländern betrieben werden.

#### Anmerkungen

- [1] Vgl. Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1979, Bonn 1979, S. 23 f.
- [2] Vgl. a.a.O., S. 59 f und S. 110 ff. Die Länder Bremen und Schleswig-Holstein haben 1978 den Schwerpunkt ihrer Förderung auf den außerbetrieblichen Bereich gelegt und werden deshalb hier nicht berücksichtigt.
- [3] Vgl. a.a.O., S. 60.
- [4] Ebenda.
- [5] Vgl. hierzu die Förderrichtlinien von Niedersachsen (Richtlinien zum Landesprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze in wirtschaftlich schwachen Regionen), Rheinland-Pfalz (Richtlinien zur Förderung der Ausbildung in Engpaßgebieten des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 4. 10. 1978), Baden-Württemberg (Merkblatt des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für das Sonderprogramm zur Sicherung von Ausbildungsplätzen vom 20. 3. 1978) und Bayern (Bayerisches Regionales Ausbildungsförderungsprogramm 1978 vom 27. 4. 1978).
- [6] Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Berlin zur Erhöhung des Ausbildungsplatzangebots und zur Förderung der Ausbildungsqualität vom 28. 2. 1978.
- [7] A.a.O.
- [8] Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1978, Bonn 1978, S. 63.

Hermann Benner

## Zur Problematik der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und ihrer Abstimmung mit schulischen Rahmenlehrplänen

### Das neue Entwicklungs- und Abstimmungsverfahren

**Ein neues Entwicklungs- und Abstimmungsverfahren für den Erlaß von Ausbildungsordnungen wurde vom Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wird in Zukunft die konkrete Arbeit an Ausbildungsordnungen ablaufen. In welchen Etappen und Schritten dieses Verfahren sich gestaltet und mit welchen unterschiedlichen Anforderungen an die Berufsausbildung gerechnet werden muß, zeigt der folgende Aufsatz.**

#### Zur Kennzeichnung der Ausgangslage

Die Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) steht, wie kaum ein anderer Bereich, im Schnittpunkt vielfältiger unterschiedlicher Interessen. Es handelt sich dabei um bildungs- und beschäftigungssystembezogene Einzel- und Gruppeninteressen der an der dualen Berufsausbildung beteiligten Personen und Organisationen. Um beispielhaft das Interessengeflecht zu verdeutlichen, sind in der folgenden Tabelle Beteiligte des Ausbildungsprozesses sowie einige der Erwartungen aufgelistet, die von ihnen an die Berufsausbildung geknüpft werden. Es handelt sich dabei weder um eine vollständige Aufzählung noch um eine Zuordnung, die in idealtypischerweise die Erwartungen

der jeweils Beteiligten wiedergibt. Die Aufstellung soll lediglich die Unterschiedlichkeit der Motive und Erwartungen verdeutlichen, die sich mit der Berufsausbildung verbinden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß bestimmte Ziele von mehreren Beteiligten gleichzeitig angestrebt werden, daß Interessenübereinstimmungen und -unterschiede unter den Beteiligten in den verschiedensten Gruppierungen anzutreffen sind. Zwischen den Interessen einzelner Betroffener und dem Gesamtinteresse der sie vertretenden Organisationen können durchaus Diskrepanzen auftreten. Ebenso zwischen unterschiedlichen Fachorganisationen oder zwischen Fach- und Spitzenorganisationen der gleichen Gruppe, die Aussagen zu ein und demselben Ausbildungsberuf zu machen haben. Neben fachlichen Auffassungsunterschieden können Interessensdifferenzen auf verschiedenartigen bildungspolitischen Vorstellungen der Beteiligten basieren oder auf einer regional oder sektoral andersartigen Berufssituation.

Wie gerade das letzte Beispiel deutlich zeigt, ließe sich jede der angegebenen Forderungen zur Berufsausbildung mehrfach den Beteiligten zuordnen. Die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Koordinierung der betrieblichen und schulischen Ausbildung wird nämlich von allen gleichermaßen gefordert und angestrebt. Je allgemeiner die Ziele der Berufsausbildung formuliert